

Satzung

der Ortsgemeinde Desloch über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 11.10.2017

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.09.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 280) in Verbindung mit § 2 Absatz 5 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 578) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 364) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühr

Für die Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts gemäß §§ 24, 28 BauGB, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu erheben, soweit nicht besondere Gebührensatzungen oder gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren beträgt bei einem Wert des Rechtsgeschäfts:

bis	5.000,00 €		15,00 €
über	5.000,00 €	bis	50.000,00 €
über	50.000,00 €		50,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang und im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
Die Gebühr wird fällig mit Bescheiderteilung.

§ 5
Gebührenfreiheit

Die sachliche und persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach den §§ 7, 8 des Landesgebührengesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 17.11.2017 in Kraft.

Desloch, 11.10.2017

gez.

Udo Reidenbach, Ortsbürgermeister